

**Persistenter Identifier:** 1569907460851\_P1912\_4

**Titel:** Vorschriften für die Diplomprüfungen für Elektroingenieure an der  
Königlichen Technischen Hochschule in Stuttgart

**Ort:** Stuttgart

**Datierung:** 1912

**Signatur:** verschiedene Signaturen

**Strukturtyp:** volume

  

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/  
image/1569907460851\\_P1912\\_4/1/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1912_4/1/)

  

**Abschnitt:** Vorprüfung

**Strukturtyp:** chapter

  

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/  
image/1569907460851\\_P1912\\_4/18/LOG\\_0013/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1912_4/18/LOG_0013/)

Mitteilung über die Zulänglichkeit der eingereichten Studienarbeiten zugegangen ist, die Prüfungskommission zu einer Sitzung, in der über die Zulassung der Kandidaten Beschluß gefaßt und der Prüfungsplan festgestellt wird. Mit der Einladung zu dieser Sitzung ist den Mitgliedern der Prüfungskommission eine Zusammenstellung der persönlichen Verhältnisse der Kandidaten zu übergeben.

Die Beschlüsse der Kommission hat der Vorsitzende dem Rektorat mitzuteilen, das die zugelassenen Kandidaten unter Angabe des Beginns der Prüfung, die zurückgewiesenen unter Angabe der Gründe der Zurückweisung benachrichtigt.

§ 9.

Die bei der Meldung einzureichenden Zeugnisse müssen, soweit sie von Privatpersonen oder ausländischen Behörden herrühren, beglaubigt sein. Zeugnissen in fremder Sprache ist eine beglaubigte Übersetzung beizulegen.

§ 10.

Der Prüfungsplan ist auf Grund der folgenden Festsetzungen aufzustellen, welche über die Art und Zeitdauer der Prüfungen sowie über die Bewertung der einzelnen Prüfungsfächer Aufschluß geben. Die für die mündliche Prüfung genannte Zeit bezieht sich auf je einen Kandidaten. In den Fächern, in welchen schriftlich oder zeichnerisch geprüft wird, findet eine mündliche Prüfung nur soweit erforderlich statt.

**I. Vorprüfung.**

	Zeitdauer	Art
	der Prüfung:	
1. Höhere Mathematik (Analytische Geometrie und Differential- und Integralrechnung, mit Berücksichtigung numerischer Beispiele) . . . . .	1 Tag	schriftl. bzw. zeichnerisch
2. Darstellende Geometrie . . . . .	1/2 "	schriftl. bzw. zeichnerisch
3. Physik . . . . .	bis 20 Minuten	schriftlich u. mündlich
4. Chemie . . . . .	" 20 "	mündlich
5. Grundlagen der Elektrotechnik . . . . .	" 20 "	"
6. Technische Mechanik (Statik, Dynamik, Hydraulik) . . . . .	1 Tag	schriftl. bzw. zeichnerisch
7. Maschinenelemente . . . . .	1/2 "	schriftl. bzw. zeichnerisch

	Zeitdauer	Art
Außerdem Ergänzungsprüfungen in den Fächern Ziff. 1, 2, 6 und 7 . . .	bis 15 Minuten	mündlich.
Die Noten in sämtlichen Fächern zählen einfach.		

## II. Hauptprüfung.

- |   |                |                             |
|---|----------------|-----------------------------|
| 1. Elektrotechnische Meßkunde . . .   | bis 1/2 Stunde | mündlich.                   |
| 2. Elektrische Maschinen und Apparate . . .   | 1/2 " "        | " "                         |
| 3. Elektrische Zentralanlagen . . .   | 1/2 " "        | " "                         |
| 4. und 5. Für jedes der beiden gewählten Fächer (§ 14 Ziff. 4 und 5 der Diplomprüfungsordnung) bis 20 Min., zus. bis 40 Minuten |                | " "                         |
| 6. Für das gewählte Fach (§ 14 Ziff. 6 der Diplomprüfungsordnung) . . . . .   | 1/2 Tag        | schriftl. bzw. zeichnerisch |
| 7. Für das gewählte Fach (§ 14 Ziff. 7 der Diplomprüfungsordnung) . . . . .   | 1/2 " "        | schriftl. bzw. zeichnerisch |
| 8. Für beide gewählten Fächer (§ 14 Ziff. 8 der Diplomprüfungsordnung) im ganzen  | bis 20 Minuten | mündlich                    |

Außerdem Ergänzungsprüfungen in den Fächern Ziff. 6 und 7 . . . . . bis 15 " "

Die Noten in sämtlichen Fächern zählen einfach, die für die Diplomarbeit erteilte Note zählt doppelt.

Der Tag ist in der Regel zu 8 Arbeitsstunden angenommen.

Für das Mass der Anforderungen bei den Prüfungen ist der Umfang bestimmend, in dem die einzelnen Prüfungsfächer an der Technischen Hochschule gemäß dem Studienplan vorgetragen werden.

### § 11.

Die Berichterstatter stellen in Gemeinschaft mit den Mitberichterstatlern die Aufgaben für die schriftliche und zeichnerische Prüfung in ihren Fächern fest, bezeichnen die zuzulassenden Hilfsmittel und übersenden ihre Vorschläge dem Vorsitzenden, der sie, falls er keinen Anstand findet, dem Regierungskommissar zur Gegenzeichnung zustellt. Dieser gibt die Aufgaben an den Prüfungsvorstand zurück, der sie mit seiner Unterschrift versehen, dem Berichterstatter wieder zustellt. Bei Weitergabe der Aufgaben sind diese stets zu versiegeln. Sämtliche Angehörige der Prüfungskommission sowie der Sekretär und die etwaigen weiteren Aufsichtsbeamten sind zu strengster Geheimhaltung der Aufgaben verpflichtet.